

Satzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe über die Benutzung der städtischen Sportanlagen im Sportzentrum Nord-West (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1981 (GVBl. I 1981 Bl. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe am 26. Januar 1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzer

Die Sportanlagen werden den

1. in Bad Homburg v.d.Höhe ansässigen
 - a) Sportvereinen
 - b) Schulen
 - c) Freizeitvereinen
 - d) sonstigen Interessenten
2. auswärtigen Interessenten
in dieser Reihenfolge im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und ausschließlich zu Sportzwecken zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungserlaubnis

Jede Benutzung der Sportanlage bedarf einer besonderen Erlaubnis. Diese wird auf formlosen Antrag im Rahmen des Belegungsplanes durch die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Amt für Kultur, Sport und Freizeit, erteilt.

Die Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn nach dem Belegungsplan für die beantragte Nutzung offene Kapazitäten vorhanden sind.

Anträge auf Benutzung der Sportanlagen für außerhalb des Belegungsplanes liegende Veranstaltungen sind spätestens 10 Tage vorher bei der Stadt, Amt für Kultur, Sport und Freizeit, einzureichen.

§ 3 Belegungsplan

Die Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Amt für Kultur, Sport und Freizeit, stellt vor Saisonbeginn in Absprache mit den in § 1 Nr. 1 genannten Benutzern einen Belegungsplan auf.

§ 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzung durch den in § 1 Nr. 1 genannten Personenkreis ist kostenfrei.

(2) Im übrigen ist für die Benutzung der Sportanlagen eine Gebühr zu entrichten, und zwar

- a) ein Kleinfeldspiel 22 x 44 m Polygras DM 15,00 je angefangene Stunde

| | |
|--|--------------------------------|
| b) ein Kleinfeldspiel 22 x 44 m Sandwich | DM 15,00 je angefangene Stunde |
| c) einen Hartplatz | DM 45,00 je angefangene Stunde |
| d) einen Rasenplatz | DM 60,00 je angefangene Stunde |
| e) Leichtathletik-Anlage | DM 15,00 je angefangene Stunde |

§ 5 Anlagen

- (1) Rasenflächen und Anpflanzungen sind zu schonen. Sportrasenflächen und Laufbahnen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden.
- (2) Benutzer dürfen an dem Gelände und den Einrichtungen keine Änderungen vornehmen. Das Übersteigen der Einfriedung ist nicht gestattet.
- (3) Tiere müssen außerhalb der Sportanlagen verbleiben.
- (4) Fahrzeuge aller Art, auch Fahrräder, sind außerhalb des Sportgeländes abzustellen.
- (5) Es dürfen nur die Sportarten betrieben werden, für die die Anlagen vorgesehen sind.
- (6) Die Beispielbarkeit der Sportanlagen stellt das Grünamt fest. Die Nichtbeispielbarkeit wird nach Möglichkeit einen Tag vor einem Spiel oder einem Wettkampf festgestellt und mitgeteilt, sie kann bei Änderung der Platzverhältnisse widerrufen werden.

§ 6 Veranstaltungen

(1) Der Veranstalter einer Sportveranstaltung hat bei deren Durchführung das erforderliche Ordnungs- und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen. Überträgt die Stadt einem Verein die Durchführung ihrer Sportveranstaltung, so hat dieser das erforderliche Ordnungs- und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter hat alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Für einen ausreichenden Sanitäts- und Sicherheitsdienst hat er selbst zu sorgen.

(2) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau der Sportgeräte obliegt dem Veranstalter.

Veränderungen jeglicher Art, besonders der Bodenmarkierungen, sind untersagt.

(3) Zuschauern ist das Betreten der Sportübungsflächen untersagt. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Zuschauer die Sportübungsflächen nicht betreten.

(4) Den mit dem Vollzug dieser Satzung Beauftragten des Magistrats ist jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungen zu gewähren; sie können mündliche oder schriftliche Berichte anfordern sowie Unterlagen einsehen.

§ 7 Gebäude

(1) In allen Räumen besteht Rauchverbot.

Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Garderobenräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.

Die technischen Geräte und sanitären Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Alle Räume sind nach Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen, Fenster und Türen sind zu schließen.

Die Benutzung des Funktionsraumes gestattet das Amt für Kultur, Sport und Freizeit auf vorhergehenden mündlichen Antrag.

(2) Verkauf und Ausschank von Getränken und Speisen ist nur in dem dafür vorgesehenen Raum gestattet.

Der Verzehr von Speisen im Funktionsgebäude einschließlich Schiedsrichterraum ist nicht gestattet.

Ausnahmen regelt das Amt für Kultur, Sport und Freizeit.

§ 8 Geräte

(1) Die städtischen Sportgeräte werden von dem Platzwart an den von den in § 1 aufgeführten Benutzern jeweils zu benennenden Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgeliehen. Nach Beendigung der Nutzung sind die Sportgeräte dem Platzwart in gereinigtem Zustand zurückzugeben; für ihre Benutzung wird ein besonderes Entgelt nicht erhoben.

Der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson hat entstandene technische Mängel, Beschädigungen und dergleichen umgehend dem Platzwart mitzuteilen.

(2) Die Unterbringung von im Eigentum der Benutzer stehenden Sportgeräten im Funktionsgebäude bedarf der schriftlichen Einwilligung des Amtes für Kultur, Sport und Freizeit.

§ 9 Hausrecht

(1) Auf der Sportanlage übt der Magistrat durch die Mitarbeiter des Zuständigen Amtes und den Platzwart das Hausrecht aus, deren Anweisungen sind zu befolgen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung kann die Benutzung der Anlage untersagt werden.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Verlust oder Beschädigung an den von den Sportlern, Gästen oder Zuschauern abgestellten Fahrzeugen sowie für Verlust oder Beschädigung an den auf das Gelände der Sportanlagen bzw. in die dazugehörigen Gebäude eingebrachten Sachen.

Des weiteren übernimmt die Stadt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung der Sportanlagen bzw. der dazugehörenden Gebäude entstehen.

(2) Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden oder groben Verunreinigungen, die durch die Benutzung der Sportgeräte, der Sportanlagen und der dazugehörenden Einrichtungen an diesen verursacht werden sowie für den Verlust ihnen von der Stadt überlassener Gegenstände.

(3) Bei Veranstaltungen, durch die die Teilnehmer oder Zuschauer im besonderen Maße gefährdet werden können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Die Stadt haftet nicht für von den in § 9 Abs. 1 genannten Personen verursachten Personen- oder Sachschaden. Die Haftung wegen Amtspflichtverletzungen bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 28. Februar 1989

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe
Assmann, Oberbürgermeister*

* Öffentliche Bekanntmachung: FR und TZ 7.3.1989, TK 6.3.1989